

**DIÖZESANE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITARBEITERVERTRETUNGEN
im Erzbistum Köln**

Praxiswissen Online Nr. 05

Ausgabe, 19.05.2021

Zugehörigkeit einer Einrichtung zur DiAG MAV Köln

Zur Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und zum sog. „Dritten Weg“

Die katholische Kirche ist gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV der Möglichkeit gefolgt, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Regelungen hierzu finden sich in der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Die Kirche setzt in arbeitsrechtlicher Hinsicht ihr Selbstbestimmungsrecht derart um, dass zum einen Arbeitsvertragsbedingungen nicht durch Tarifvertragsparteien verhandelt werden, sondern durch paritätisch besetzte Kommissionen (sog. „Dritter Weg“). Zum anderen wurde ein eigenes Betriebsverfassungsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung erlassen.

Die Grundordnung und damit auch die Mitarbeitervertretungsordnung finden jedoch nur Anwendung, wenn die kirchlichen Rechtsträger entweder von vornherein der Gesetzgebung des jeweiligen Diözesanbischofs unterliegen, oder die kirchlichen Rechtsträger, bei denen dies nicht der Fall ist, die Grundordnung in ihr Statut verbindlich übernehmen bzw. übernommen haben.

Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche teil. Das heißt, dass in diesem Falle sowohl der „Dritte Weg“ als auch die Mitarbeitervertretungsordnung als eigene kirchliche Betriebsverfassung dann nicht anwendbar sind.

Ebenso wenig werden die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer durch die DiAG MAV Köln betreut und vernetzt.

Es gilt also für alle Einrichtungen der Träger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sicher zu stellen, ob der jeweilige Rechtsträger die Grundordnung in seine Satzung übernommen hat. Wenn dies nicht gegeben ist, gilt es, eine Betriebsratswahl anzustreben.

Sollte Unsicherheit oder Beratungsbedarf in dieser Sache bestehen, melden Sie sich bitte bei Ihrer DiAG MAV.

Anja Schu

Seiten 1 von 1